

## § 76a

**Inhalt des § 76a:** Die Vorschrift wurde durch Art. 2 Nr. 7, Art. 8 des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62) mit Wirkung ab dem 19.12.2006 in das EStG eingefügt. Aufgrund der Einführung eines Pfändungsschutzkontos in § 850k ZPO wurde durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878) zunächst für die Übergangszeit vom 1.7.2010 bis 31.12.2011 in einem neuen Abs. 5 bestimmt, dass der Pfändungsschutz nach § 850k ZPO Vorrang hat. Da ab 1.1.2012 ein Kontopfändungsschutz nur noch nach § 850k ZPO stattfindet, wurde § 76a mit Wirkung ab dem 1.1.2012 komplett aufgehoben.

Die Vorschrift regelte den Schutz des Kindergeldes gegenüber Konto- und Bargeldpfändungen. Innerhalb einer Schonfrist von 14 Tagen seit der Gutschrift des Kindergeldes auf dem Konto des Kindergeldberechtigten oder des Kindes war das Kontoguthaben in Höhe des Kindergeldbetrags unpfändbar. Das Kreditinstitut war dem Pfändungsschuldner (dh. dem Kindergeldberechtigten oder dem Kind) innerhalb der Schonfrist von 14 Tagen zur Leistung aus dem unpfändbaren Guthaben jedoch nur insoweit verpflichtet, als die Voraussetzungen der Unpfändbarkeit vom Pfändungsschuldner nachgewiesen wurden oder dem Kreditinstitut anderweitig bekannt geworden waren. Nach Ablauf der Schonfrist war das Kontoguthaben insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als es dem unpfändbaren Teil des Kindergeldes für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entsprach. Bargeld war gegenüber Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher in gleicher Weise dem erweiterten Pfändungsschutz unterworfen wie ein Kontoguthaben. Für die Übergangszeit vom 1.7.2010 bis 31.12.2011 sollte mit der nachrangigen Weitergeltung des § 76a ein Pfändungsschutz gewährleistet werden, wenn der Pfändungsschuldner noch kein Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) nach § 850k ZPO eingerichtet hatte. Ab 1.1.2012 findet ein Kontopfändungsschutz nur noch nach § 850k ZPO statt. Der Pfändungsschutz für Bargeld ist entfallen.

**Die Kommentierung des § 76a** – Stand Oktober 2011 – ist abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter [www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm).

**Text der zuletzt geltenden Fassung des § 76a:**

## § 76a

*Kontopfändung und Pfändung von Bargeld*

aufgehoben durch Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878)

*(1) <sup>1</sup>Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Kreditinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. <sup>2</sup>Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der 14 Tage nicht erfasst.*

## § 76a

(2) <sup>1</sup>Das Kreditinstitut ist dem Schuldner innerhalb der 14 Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. <sup>2</sup>Soweit das Kreditinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) <sup>1</sup>Eine Leistung, die das Kreditinstitut innerhalb der 14 Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. <sup>2</sup>Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von 14 Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(5) <sup>1</sup>Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. <sup>2</sup>Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. <sup>3</sup>Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.